

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II - Verordnungen

28. Jahrgang Potsdam, den 11. April 2017 Nummer 20

Erste Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung

Vom 6. April 2017

Auf Grund des § 9 Absatz 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in Verbindung mit § 2 Nummer 2 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. September 2009 (GVBl. II S. 604) verordnet der Minister für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl. II Nr. 13) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird das Wort "fünf" durch das Wort "sieben" ersetzt.
 - bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - "c) gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, wie Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei für Zeiten der Berufsunfähigkeit maximal zwei Jahre anerkannt werden,".
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:
 - "9. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob die dieser Bewerbung unmittelbar vorangegangene Bestellung nach § 12 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben wurde unter Angabe der seinerzeit zuständigen Behörde sowie des Aktenzeichens des Verfahrens und
 - 10. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telekommunikationsnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde."

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe "8" durch die Angabe "10" ersetzt.
- 2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Auswahl erfolgt insbesondere auf der Grundlage der nach § 4 eingereichten Bewerbungsunterlagen anhand der in Anlage 2 festgelegten Bewertungskriterien."
- 3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Ablehnung" die Wörter "oder des Scheiterns der Bestellung der ausgewählten Person aus ihr zu zurechnenden Gründen" eingefügt.
- 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort "feierliche" durch das Wort "vergleichbare" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort "Anlage" durch die Angabe "Anlage 1" ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Die zuständige Behörde hat über die erfolgte Bestellung
 - 1. die zuständige Handwerkskammer zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister und
 - 2. die jeweilige Schornsteinfegerinnung sowie den gewerkschaftlichen Fachverband zu informieren.

Die Bestellung ist öffentlich bekannt zu machen."

- 5. § 8 wird aufgehoben.
- 6. Die Anlage wird Anlage 1.
- 7. Folgende Anlage 2 wird angefügt und erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2017

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber